

STATUTEN

1. Name, Rechtsform, Zweck und Sitz

1.1. Name

Unter dem Namen „TCS Landesteil Oberaargau“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Er ist der Sektion Bern des TCS angeschlossen.

1.2. Zweck

Der TCS Landesteil Oberaargau bezweckt

- 1.2.1. die Wahrung der Rechte und Interessen der Mitglieder im Strassenverkehr und im Tourismus sowie in den entsprechenden bau-, planungs- und verwaltungsrechtlichen Verfahren. Er trägt dabei dem Gesamtinteresse Rechnung;
- 1.2.2. seine Mitglieder in automobilistischen Belangen zu beraten und ihnen Dienstleistungen zu bieten;
- 1.2.3. die Verkehrssicherheit zu fördern;
- 1.2.4. im Rahmen der Aufgaben des TCS mit Verbänden und Behörden zusammenzuarbeiten;
- 1.2.5. Veranstaltungen im Rahmen der Zielsetzung des TCS oder gesellschaftlicher Art zu organisieren.

1.3. Sitz

Der Sitz des TCS Landesteil Oberaargau ist Langenthal.

2. Mitgliedschaft

2.1. Aufnahme

Als Mitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme durch den Zentralclub (Touring Club Schweiz, TCS) bewirkt gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der TCS Sektion Bern und beim TCS Landesteil Oberaargau. Die Aufnahme und der Verlust der Mitgliedschaft erfolgen gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten des TCS Schweiz.

2.2. Verlust der Mitgliedschaft

2.2.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt auf Ende der Jahresmitgliedschaft. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Jahresmitgliedschaft schriftlich eingereicht werden;
- b. durch Streichung gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten des TCS;
- c. durch Ausschluss.

2.2.2 Der Ausschluss wird aus wichtigen Gründen durch den Vorstand des Landesteils, den Vorstand der Sektion oder den Sektionsrat verfügt. Es besteht keine Begründungspflicht.

Der Einfachheit halber wird in den Statuten ausschliesslich die männliche Form verwendet. Die Begriffe beziehen sich jedoch immer auch auf die weibliche Form.

2.2.3 Das ausgeschlossene Mitglied kann innert Monatsfrist schriftlich an die Delegiertenversammlung des Zentralclubs rekurrieren.

2.3. Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstandes kann die Hauptversammlung besonders verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern des TCS Landesteil Oberaargau ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Beiträge / Haftbarkeit

3.1. Die Mitglieder entrichten die vom Zentralclub, von der TCS Sektion Bern und vom TCS Landesteil Oberaargau bestimmten Beiträge. Diese werden vom Zentralsitz, gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten des TCS Schweiz, erhoben.

3.2. Die Mitglieder haften nicht für Vereinsschulden. Für diese haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4. Organisation

Die Organe des TCS Landesteil Oberaargau sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

4.1. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ. Sie tritt jährlich wenigstens einmal innerhalb von sechs Monaten seit Ende des letzten Kalenderjahres zusammen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt 20 Tage im Voraus im offiziellen Publikationsorgan des TCS Landesteil Oberaargau. Sie ist ausserdem einzuberufen, wenn es fünf Prozent der Mitglieder verlangen oder wenn es der Vorstand als notwendig erachtet.

4.1.1. Die Hauptversammlung behandelt unter der Leitung des Präsidenten folgende Geschäfte:

- 4.1.1.1. Jahresbericht
- 4.1.1.2. Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle
- 4.1.1.3. Entlastung des Vorstandes
- 4.1.1.4. Voranschlag
- 4.1.1.5. Festsetzung des Jahresbeitrages des TCS Landesteil Oberaargau
- 4.1.1.6. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- 4.1.1.7. Wahl der Abgeordneten und ihrer Ersatzleute an die Delegiertenversammlung der TCS Sektion Bern. Diese werden auf zwei Jahre gewählt. Wer das Amt während acht Jahren versehen hat, ist für die nächste Amtsdauer nicht mehr wählbar.
- 4.1.1.8. Fragen, die ihr vom Vorstand zum Entscheid oder zur Konsultation vorgelegt werden.
- 4.1.1.9. Anträge von Mitgliedern, die spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- 4.1.1.10 Statutenrevisionen

4.1.1.11 Ernennungen von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes

4.1.1.12 Auflösung und Liquidation des Vereins (s. Ziffer 5 unten)

4.1.2. Beschlussfassungen

Die Beschlussfassungen erfolgen, wenn die Hauptversammlung nichts anderes beschliesst, offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen (Ausnahme s. Ziffer 5.1. unten).

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder stimmen mit (Ausnahme: Entlastung des Vorstandes). Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

4.2. Der Vorstand

4.2.1. Zusammensetzung

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- höchstens 7 Beisitzer

Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

4.2.2. Aufgaben / Kompetenzen

Der Vorstand leitet den TCS Landesteil Oberaargau. Er entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht gestützt auf diese Statuten ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Vereinsorgans fallen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr und ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist möglich.

Der Vorstand wählt die Kommissionen, den Vizepräsidenten, den Sekretär, den Kassier und die Vertreter des Vereins im Vorstand der TCS Sektion Bern. Er unterbreitet zuhanden der zuständigen Gremien die Wahlvorschläge für Chargen des Zentralclubs und der TCS Sektion Bern.

Der Vorstand verfügt über eine Kreditlimite von CHF 20'000.00 pro Geschäft.

4.2.3. Rechtsverbindliche Unterschrift

Der TCS Landesteil Oberaargau wird vertreten durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten, welche zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier kollektiv zu zweien zeichnen.

4.3. Die Revisionsstelle

4.3.1. Zusammensetzung / Wahl

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Revisoren oder einer anerkannten Revisionsgesellschaft. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

4.3.2. Aufgaben

Die Jahresrechnung ist vor der Hauptversammlung zu prüfen. Über ihren Befund erstatten die Revisoren einen schriftlichen Bericht mit Antrag zuhanden der Hauptversammlung.

5. Auflösung und Liquidation

5.1. Auflösung

Die Auflösung des TCS Landesteil Oberaargau kann nur an einer ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich zu diesem Zweck einberufen wird. Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5.2. Liquidation

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der TCS Sektion Bern zur Verwahrung übergeben. Dieses darf nicht angetastet werden und ist – wenn nicht innert 10 Jahren ein neuer Verein im Gebiet des TCS Landesteil Oberaargau gegründet wird – einer Vereinigung mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk im Gebiet des Landesteils unter Ausschluss jeglicher Verteilung unter die Vereinsmitglieder zu übergeben.

Diese Organisation bestimmt die TCS Sektion Bern.

6. Schlussbestimmungen

Durch diese Statuten werden alle früheren statutarischen Bestimmungen ausser Kraft gesetzt. Sie treten mit der Genehmigung durch die TCS Sektion Bern in Kraft.

Die Aenderung der Statuten vom 29.4.2009 wurde vom Vorstand am 14.2.2011 zuhanden der Hauptversammlung vom 13.4.2011 genehmigt.

Beschlossen von der Hauptversammlung am 13. April 2011.

Genehmigt durch die TCS Sektion Bern am 29. März 2011.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Ulrich Iseli

Marianne Guggenbühler